

Niederschrift

43. Gemeinderatssitzung
24.03.2021



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

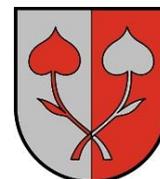
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl, im Großen Saal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 42. GR-Sitzung vom 03.02.2021.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2634/1 und 2646/4, KG Kossen (Martin Achhoner „Exenberg“ – Bereich Mühlbergweg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2178/2, KG Kossen (Barbara und Ludwig Reitstätter „Hackl“ – Parkplatz Mooslenz) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2178/2, KG 82109 Kossen (Barbara und Ludwig Reitstätter „Hackl“ – Parkplatz Mooslenz) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14, 221/21 und 221/22,

KG Kössen (Johann Wolfartstätter – Bereich Feldweg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14 und 221/23, KG 82109 Kössen (Johann Wolfartstätter – Bereich Feldweg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 263/48 und 263/61, KG 82109 Kössen (Andreas Oberhauser – ehemaliges „Bruckhäusl-Bauernhaus“) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 297/1, 3901/1 und 3902/4, KG 82109 Kössen (Christina Obermoser-Kuen) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4762/4, KG 82109 Kössen (Hans Lerchenberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung und Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4762/2, .1061, 4762/1, 4764 (neu: 4762/1, 4762/2), KG 82109 Kössen (Hans Lerchenberger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung und Änderung dieses Bebauungsplans.
11. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erklärung der neuzubildenden Gst.Nr. 4809 (Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband), KG 82109 Kössen, laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße.
13. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Gründhammer Bau GmbH –Maurerfeld“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 125009 vom 19.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.
14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 221/14.
15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung mit dem Land Tirol über die Förderung zur fortführenden Realisierung des Projektes „FTTH Glasfasernetz Gemeinde Kössen – Ausbaustufe 3“.
16. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Liegenschaft Gst.Nr. 2634/6.
17. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Vermessung „Rückhaltebecken Mühlberg“ Grundeigentümer Martin Achhoner „Exenberg“) laut

Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 44974/18 B vom 18.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

18. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche der Gst.Nr. 4391/2.
19. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Absichtserklärung über die Anmietung von Einheiten für Betreutes Wohnen im künftigen Wohn- und Geschäftshaus der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen.
20. Bericht und Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen der Ansätze des Voranschlages 2020 und deren haushaltsmäßige Bedeckung.
21. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen für das Finanzjahr 2020 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001.
22. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
23. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

GR Martina Keiler stellt den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes: „*Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Standortes für den Neubau des Kindergartens und der Volksschule Kössen*“. Dies ist damit begründet, dass die Vorplanungen weit fortgeschritten sind und die künftige Planung auf den neuen Standort aufbauen soll.

In Ergänzung zu dieser Antragstellung informiert der Vorsitzende, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 43. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließende Angelegenheiten eingelangt sind:

Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 4752/4, 4752/5 und 4752/6, KG 82109 Kössen (Jakob Hintler u.a.) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 4752/5, KG 82109 Kössen (Jakob Hintler) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 610/36, 610/37, 610/38, KG 82109 Kössen (Florian Plangger u.a.) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 610/37, KG 82109 Kössen (Florian Plangger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans.*

- *Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Standortes für den Neubau des Kindergartens und der Volksschule Kössen.*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 10a. (*Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 4752/4, 4752/5 und 4752/6, KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 10b. (*Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 4752/5, KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 10c. (*Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 610/36, 610/37, 610/38, KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 10d. (*Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 610/37, KG 82109 Kössen*), sowie Tagesordnungspunkt 21a. (*Festlegung des Standortes für den Neubau des Kindergartens und der Volksschule Kössen*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in dieser Form in die bestehende Tagesordnung aufgenommen werden.

1. Genehmigung der Niederschrift der 42. GR-Sitzung vom 03.02.2021.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GSt.Nr. 2634/1 und 2646/4, KG Kössen (Martin Achthorner „Exenberg“ – Bereich Mühlbergweg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GSt.Nr. 2634/1 und 2646/4 der KG 82109 Kössen, um die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Wohnbedarf herzustellen, wobei die Ausweisung des neuen Siedlungsbereiches im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Freilandflächen des betroffenen Grundeigentümers zur Beseitigung von Oberflächenwässern des betroffenen Siedlungsgebietes Mühlbergweg (Errichtung eines Rückhaltebeckens) erfolgt.

Als rechtliche Voraussetzung zur Durchführung einer Widmungsänderung ist die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich sowie vorab auch die Änderung des überörtlichen Raumordnungsprogrammes des Landes Tirol (Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Untere Schranne) erforderlich. Dazu wurde in der 34. Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020 beschlossen, das entsprechende Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen. Das überörtliche Raumordnungsprogramm des Landes Tirol wurde zwischenzeitlich geändert, sodass keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche mehr vorliegt.

Die Planungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 975 m² Grundfläche auf. Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4395 KG Kössen (Mühlbergweg) und in weiterer Folge über einen Privatweg (Gp. 2646/1) im Eigentum des Widmungswerbers. Im Bereich der Liegenschaften des Widmungswerbers wird die Errichtung eines Rückhaltebeckens geplant und werden durch den Widmungswerber südlich des betroffenen Siedlungsbereiches ca. 2.700m² Grundfläche zur Errichtung dieses Rückhaltebeckens bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang erfolgt durch die Gemeinde Kössen die Ausweisung von zwei Baugrundstücken zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs im Bereich der Gp. 2634/1 und 2646/4 KG Kössen im Ausmaß von jeweils ca. 500m² Grundfläche. Aufgrund des dringenden Bedarfes an der Errichtung einer Oberflächenwasser-Rückhalteanlage der Gemeinde Kössen erscheinen aus raumordnungsfachlicher Sicht das erforderliche öffentliche Interesse an der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Raumordnungsprogrammes der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gegeben.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung mit ergänzenden Festlegungen positiv beurteilt werden.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen vom 16.09.2020, Planbezeichnung „21 Achthorner“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2634/1 und 2646/4 der KG Kössen gefasst:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen im Bereich der Gpn. 2634/1 und 2646/4, KG 82109 Kössen.

Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung mit der Signatur W3, der Zeitzone ZA und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen.

Festlegungen des Index W3:

Wohnen Index 3: Streusiedlungen im freien Landschaftsraum mit überwiegender reiner Wohnnutzung. Nach Schließung der bestehenden Baulücken ist keine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächen möglich. Die bestehende Siedlungsstruktur ist nach Maßgabe des Orts- und Landschaftsbildes durch entsprechende Bestimmungen in den Bebauungsplänen maßvoll zu verdichten. Bei unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen ist bei der Bildung von Bauplätzen darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Betriebsablauf nicht behindert oder erschwert wird, und Nutzungskonflikte vermieden werden.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2178/2, KG Kössen (Barbara und Ludwig Reitstätter „Hackl“ – Parkplatz Mooslenz) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2178/2 der KG 82109 Kössen, um die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines bewirtschafteten Parkplatzes im Bereich Mooslenz herzustellen.

Der an den Planungsbereich im Norden anschließende und unverbaute Baulandbereich wird derzeit als Parkplatz für den anschließenden hoch verdichteten Siedlungsbereich bzw. im Rahmen der Langlaufloipen genutzt. Um eine langfristige rechtliche Sicherstellung der Infrastrukturanlage gewährleisten zu können, beabsichtigt nunmehr die Gemeinde das südlich an das Bauland anschließende Grundstück als Parkplatz zu nutzen. Dazu wurde mit den Grundeigentümern ein

langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über das anschließende nördlich gelegene Bauland, wobei ein Grundstück durch die Gemeinde Kössen erworben wurde. Die Planungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 1736 m² Grundfläche auf. Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße B-172 Walchseestraße auf Gp. 4308/3 KG Kössen. Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit folgenden Festlegungen positiv beurteilt werden.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen vom 27.01.2021, Planbezeichnung „24 Parkplatz Mooslenz“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2178/2 der KG Kössen gefasst:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung im Bereich der Gp. 2178/2 KG Kössen mit der Signatur S9 und der Zeitzone Z1 gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept mit folgender Nutzungsfestlegung:

Sondernutzung Index 9: Anlagen des ruhenden Verkehrs

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2178/2, KG 82109 Kössen (Barbara und Ludwig Reitstätter „Hackl“ – Parkplatz Mooslenz) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept (s. TO-Pkt. 3 dieser Gemeinderatssitzung) für das gegenständliche Grundstück Nr. 2178/2 der KG 82109 Kössen geändert.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung eines bewirtschafteten Parkplatzes im Bereich Mooslenz. Der an den Widmungsbereich im Norden anschließende und unverbaute Baulandbereich wird derzeit als Parkplatz für den anschließenden hoch verdichteten Siedlungsbereich bzw. im Rahmen der Langlaufloipen genutzt. Um eine langfristige rechtliche Sicherstellung der Infrastrukturanlage gewährleisten zu können, beabsichtigt nunmehr die Gemeinde die südlich an das Bauland anschließende Grundstück als Parkplatz zu nutzen. Dazu wurde mit den Grundeigentümern ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über das anschließende nördlich gelegene Bauland, wobei ein Grundstück durch die Gemeinde Kössen erworben wurde.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 1736 m² Grundfläche auf.

Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße B-172 Walchseestraße auf Gp. 4308/3 KG Kössen. Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 23.02.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr.

116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 27.01.2021, Zahl 412-2020-00013 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 2178/2 KG 82109 Kössen rund 1736 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14, 221/21 und 221/22, KG Kössen (Johann Wolfartstätter – Bereich Feldweg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14, 221/21 und 221/22 der KG 82109 Kössen, um die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Einfamilienhauses für den örtlichen bzw. familiären Wohnbedarf durch Bildung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018.

Zusätzlich werden im Bereich der gegenständlichen Planung die öffentlichen Wegerschließungen verbessert bzw. ins Öffentliche Gut übernommen.

Der Planungsbereich befindet sich aufgrund der 30. Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl geändert wurde, nunmehr außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Dazu wurde in der 39. Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020 beschlossen, das entsprechende Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen. Die Planungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 1.058 m² auf.

Die Grundparzelle befindet sich südöstlich des Ortszentrums im Bereich Feldweg, der vorwiegend durch freistehende Wohngebäude geprägt ist.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4278 KG Kössen (Feldweg).

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung mit folgenden Festlegungen positiv beurteilt werden:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen vom 02.03.2021, Planbezeichnung „16 Wolfartstätter“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14, 221/21 und 221/22 der KG Kössen gefasst:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen:

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Gpn. 221/4 und 221/14 KG Kössen mit der Signatur W6, der Zeitzone ZA, der Dichtezone D1

und der Verpflichtung zur Bebauungsplanung gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept.

Wohnen Index 6: Baulicher Entwicklungsbereich für Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Teilflächen des baulichen Entwicklungsbereiches sind dabei gemäß der vorgesehenen Bauplatzteilung zu sozial verträglichen Preisen für den sozialen örtlichen Wohnbedarf zu sichern. Die dazu erforderlichen Flächen der Verkehrserschließung sind in das öffentliche Wegegut der Gemeinde abzutreten

2) Festlegung einer erforderlichen Verkehrsmaßnahme im Bereich der Gpn. 221/21 und 221/22 KG Kössen:

Vk-1: erforderlicher Ausbau einer öffentlichen Wegverbindung

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 221/4, 221/14 und 221/23, KG 82109 Kössen (Johann Wolfartstätter – Bereich Feldweg) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Der Planung vorausgehend wurde mittels der 30. Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl geändert, sodass sich nunmehr der Planungsbereich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche befindet. Dazu wurde in der 39. Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020 beschlossen, das entsprechende Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen.

Darauf aufbauend wurde der Planung vorausgehend das Örtliche Raumordnungskonzept (siehe TO-Pkt. 5 dieser Gemeinderatssitzung) für das gegenständliche Grundstück Nr. 221/4, 221/14 und 221/23 der KG 82109 Kössen geändert.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung eines Einfamilienhauses für den örtlichen bzw. familiären Wohnbedarf durch Bildung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018.

Der Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 761 m² auf.

Die Grundparzelle befindet sich südöstlich des Ortszentrums im Bereich Feldweg, der vorwiegend durch freistehende Wohngebäude geprägt ist.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4278 KG Kössen (Feldweg).

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 11.03.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 02.03.2021, Zahl 412-2021-00005 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 221/14 KG 82109 Kössen rund 6 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie rund 305 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 221/23 KG 82109 Kössen rund 8 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 8 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1
weilers Grundstück 221/4 KG 82109 Kössen rund 436 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 15 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Erwin Schweinester verlässt um 19:58 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:00 Uhr wieder zurück.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 263/48 und 263/61, KG 82109 Kössen (Andreas Oberhauser – ehemaliges „Bruckhäusl-Bauernhaus“) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Der Planung vorausgehend wurde mittels der 2. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl geändert, sodass sich nunmehr der Planungsbereich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche befindet. Dazu wurde in der 39. Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020 beschlossen, das entsprechende Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zum beabsichtigten Anbau an den bestehenden Carport bzw. zur Herstellung der gesetzlich geforderten Mindestabstände und Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018.

Der Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 98 m² auf.

Die Grundparzelle befindet sich südlich des Ortszentrums im Bereich Alleestraße, der vorwiegend durch freistehende Gebäude geprägt ist, Gewerbe- und Dienstleistungszone gemischt mit Wohnnutzung.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4264/2 KG Kössen (Alleestraße).

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 01.02.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 24.08.2020, Zahl 412-2020-00009 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 263/48 KG 82109 Kössen rund 24 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weilers Grundstück 263/61 KG 82109 Kössen rund 74 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 297/1, 3901/1 und 3902/4, KG 82109 Kössen (Christina Obermoser-Kuen) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Herstellung der gesetzlich geforderten Mindestabstände im Bereich der Gp. 3902/4 KG Kössen und der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018. Die Widmungsfläche weist lediglich eine Gesamtfläche von ca. 45 m² Grundfläche auf (Neuwidmung in Wohngebiet ca. 23 m², Rückwidmung in Freiland ca. 22m²).

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4287/1 KG Kössen bzw. in weiterer Folge über einen Servitutsweg über die Gpn. 3901/2 und 3901/1 KG Kössen. Die Erschließung ist im Bestand vorhanden.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 03.02.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 03.02.2021, Zahl 412-2021-00001 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 297/1 KG 82109 Kössen rund 10 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weilers Grundstück 3901/1 KG 82109 Kössen rund 22 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
weilers Grundstück 3902/4 KG 82109 Kössen rund 13 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4762/4, KG 82109 Kössen (Hans Lerchenberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage für den geplanten Anbau eines Geräteschuppens durch Bildung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018. Konkret ist geplant die Gpn. 4762/1, 4764 und die Bp. .1061 zusammenzulegen und mit Teilflächen der Gpn. 4762/4 und 4762/2 zu vereinigen.

Der Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 67 m² auf.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4304, KG 82109 Kössen und in weiterer Folge über Eigengrund über die Gp. 4762/1, 82109 KG Kössen. Die Zufahrtsmöglichkeit zur südlich anschließenden Grundparzelle Gp. 4762/2, KG 82109 Kössen ist privatrechtlich geregelt.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 07.01.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 01.12.2020, Zahl 412-2020-00015 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 4762/4 KG 82109 Kössen rund 67 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung und Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4762/2, .1061, 4762/1, 4764 (neu: 4762/1, 4762/2), KG 82109 Kössen (Hans Lerchenberger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung und Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage für den geplanten Anbau eines Geräteschuppens durch Bildung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018. Konkret ist geplant die Gpn. 4762/1, 4764 und die Bp. .1061 zusammenzulegen und mit Teilflächen der Gpn. 4762/4 und 4762/2 zu vereinigen. Der gegenständlichen Planung vorausgehend existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan – siehe aekoe1003 Lerchenberger vom 07.10.2003.

Der Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 67 m² auf.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4304, KG 82109 Kössen und in weiterer Folge über Eigengrund über die Gp. 4762/1, 82109 KG Kössen. Die Zufahrtsmöglichkeit zur südlich anschließenden Grundparzelle Gp. 4762/2, KG 82109 Kössen ist privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung und Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_02_Lerchenberger, datiert mit 01.02.2021) mit Planbezeichnung „02/2021 Lerchenberger“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung und Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 4752/4, 4752/5 und 4752/6, KG 82109 Kössen (Jakob Hintler u.a.) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Wohnraumes mit Balkon und einer Außentreppe im Bereich des bestehenden Wohngebäudes auf Gp. 4752/5, KG Kössen. Aufgrund des Baubestandes mit Unterschreitung der Standardabstandsbestimmungen ist die Einbindung der östlich und westlich davon gelegenen Parzelle in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig. Für das gegenständliche Grundstück mit Erweiterung des Baubestandes ist in weiterer Folge auch der ergänzende Bebauungsplan zu erlassen (siehe dazu den nachfolgenden TO-Punkt 10b dieser Gemeinderatssitzung).

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_08_Hintler_Erlau, datiert mit 04.03.2021) mit Planbezeichnung „08/2021 Hintler“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung dieses Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10b. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 4752/5, KG 82109 Kössen (Jakob Hintler) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Wohnraumes mit Balkon und einer Außentreppe im Bereich des bestehenden Wohngebäudes auf Gp. 4752/5, KG Kössen. Aufgrund des Baubestandes mit Unterschreitung der Standardabstandsbestimmungen ist die Einbindung der östlich und westlich davon gelegenen Parzellen in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig. Die Erlassung dieses Bebauungsplans wurde im TO-Punkt 10a dieser Gemeinderatssitzung bereits beschlossen. Nunmehr ist in weiterer Folge für das gegenständliche Grundstück mit Erweiterung des Baubestandes auch die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_08E_Hintler_Erlau, datiert mit 04.03.2021) mit Planbezeichnung „08E/2021 Hintler“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10c. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 610/36, 610/37, 610/38, KG 82109 Kössen (Florian Plangger u.a.) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstockung des Bestandsgebäudes im westlichen Bereich bzw. zur Errichtung eines Carports im Norden der Gp. 610/37, KG Kössen. Aufgrund der zu geringen Bauabstände ist die Einbindung der östlich und westlich davon gelegenen Parzelle in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig.

Für das gegenständliche Grundstück mit Erweiterung des Baubestandes ist in weiterer Folge auch der ergänzende Bebauungsplan zu erlassen (siehe dazu den nachfolgenden TO-Punkt 10d dieser Gemeinderatssitzung).

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_09_Plangger_Mooslenz, datiert mit 04.03.2021) mit Planbezeichnung „09/2021 Plangger“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung dieses Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10d. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GSt.Nr. 610/37, KG 82109 Kössen (Florian Plangger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstockung des Bestandsgebäudes im westlichen Bereich bzw. zur Errichtung eines Carports im Norden der Gp. 610/37, KG Kössen. Aufgrund der zu geringen Bauabstände ist die Einbindung der östlich und westlich davon gelegenen Parzelle in den Bebauungsplan unter Festlegung der besonderen Bauweise nötig. Die Erlassung dieses Bebauungsplans wurde im TO-Punkt 10c dieser Gemeinderatssitzung bereits beschlossen.

Nunmehr ist in weiterer Folge für das gegenständliche Grundstück mit Aufstockung des Bestandsgebäudes im westlichen Bereich bzw. zur Errichtung eines Carports im Norden der Gp. 610/37, KG Kössen, auch die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_09E_Plangger_Mooslenz, datiert mit 04.03.2021) mit Planbezeichnung „09E/2021 Plangger“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung dieses ergänzenden Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister informiert, dass in der 40. GR-Sitzung vom 25.11.2020 und 41 GR-Sitzung vom 16.12.2020 die Beschlussfassungen zur Schaffung der raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Errichtung eines Recyclinghofs erfolgt sind. Die Gemeinde Kössen beabsichtigt gemeinsam mit den Gemeinden Walchsee und Schwendt einen für alle Bewohner der drei Verbandsgemeinden zugänglichen Recyclinghof mit Kompostieranlage zu errichten. Dazu wurde im Vorfeld beim bestehenden Gemeindeverband die zugrundeliegende Vereinbarung und die Satzung sowie der Name auf „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ geändert.

Für die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Recyclinghofs und der Kompostieranlage wurde der künftigen Verlauf und Ausgestaltung der Zufahrtsstraße vermessen und in weiterer Folge grundbücherlich durchgeführt werden. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurde Einvernehmen über die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen erzielt. Ausgehend von der Plandarstellung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, ist vorgesehen, dass die Wegparzelle mit Gst.Nr. 4809, in das Eigentum des Öffentlichen Gutes und die beiden Zufahrtsstraße-Sickerflächen mit Gst.Nr. 4810 und 4811, in das Eigentum der Gemeinde Kössen übergehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erklärung der neuzubildenden Gst.Nr. 4809 (Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband), KG 82109 Kössen, laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße.

Unter Verweis auf die im TO-Punkt 11 dieser GR-Sitzung erfolgte Beschlussfassung informiert der Bürgermeister, dass die Gemeinde Kössen gemeinsam mit den Gemeinden Walchsee und Schwendt beabsichtigt einen für alle Bewohner der drei Verbandsgemeinden zugänglichen Recyclinghof mit Kompostieranlage zu errichten. Dazu wurde im Vorfeld beim bestehenden Gemeindeverband die zugrundeliegende Vereinbarung und die Satzung sowie der Name auf „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ geändert.

Für die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Recyclinghofs und der Kompostieranlage wurde der künftige Verlauf und die Ausgestaltung der Zufahrtsstraße vermessen und deren grundbücherlichen Durchführung im Rahmen des TO-Punkt 11 dieser GR-Sitzung beschlossen.

Demzufolge ist diese Straße (Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021) für die verkehrsmäßige Anbindung, die in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegen ist, von Bedeutung und soll zu einer Gemeindestraße erklärt werden. Diese Gemeindestraße soll die Bezeichnung „Zufahrtsstraße Recyclinghof“ führen. Der Verlauf der Straße ist ident mit der Grundstücksnummer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband“) mit Gst.Nr. 4809 laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung zu erlassen, demgemäß die Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostierverband mit Gst.Nr. 4809, KG 82109 Kössen, laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 93830-006 vom 16.02.2021, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße erklärt und mit Hochau bezeichnet wird:

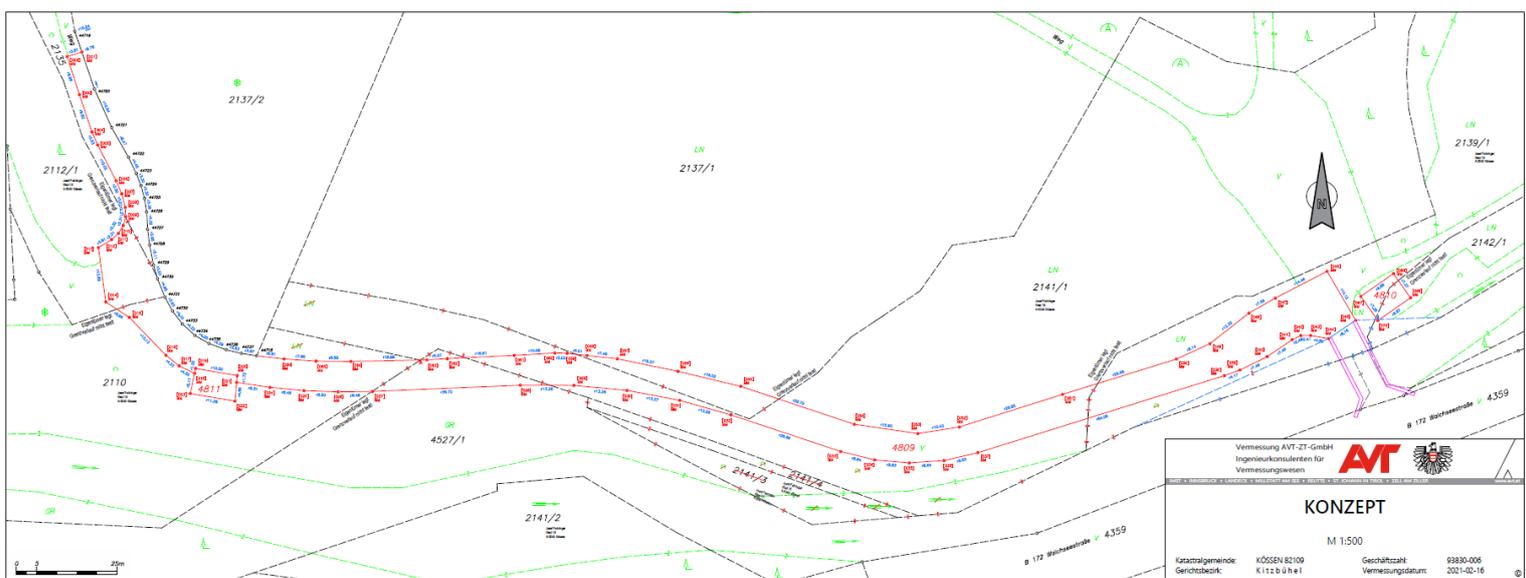
Verordnung

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Die Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und Kompostieranlage mit Gst.Nr. 4809, KG 82109 Kössen, wird gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl.Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zur Gemeindestraße erklärt und mit Hochau bezeichnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft.



13. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Gründhammer Bau GmbH –Maurerfeld“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 125009 vom 19.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister informiert, dass mit der Grundeigentümerin Gründhammer Bauträger GmbH im Zuge der Planung einer Wohnanlage mit 22 Wohnungen im Bereich Maurerfeld vereinbart werden konnte, dass an der Südseite des GST-NR 162/2 eine Wegfläche im Ausmaß von ca. 81,30 m² unentgeltlich an die Gemeinde Kössen ins öffentliche Gut abgetreten wird. Die Kosten der noch zu erstellenden Vermessung und die Kosten der grundbücherlichen Durchführung der Abtretung (evt. gem. Liegenschaftsteilungsgesetz) trägt die Gemeinde Kössen. Durch diese Wegfläche wird eine Anbindung der GSt.Nr. 4267/3 zur Landesstraße B 176 Kössener Straße mit GSt.Nr. 4597 hergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Wegvermessung „Gründhammer Bau GmbH –Maurerfeld“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 125009 vom 19.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 221/14.

Gemäß § 33 TROG haben die Gemeinden die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass beim 5. TO-Punkt dieser GR-Sitzung, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und beim 6. TO-Punkt dieser GR-Sitzung, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 221/14, KG 82109 Kössen, beschlossen worden sind. Mit dem Abschluss eines Raumordnungsvertrages stellt die Gemeinde sicher, dass der neugeschaffene Wohnraum zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses für den Widmungswerber bzw. Widmungsbegünstigten verwendet wird. Gemäß dem mit den Grundeigentümern bereits ausverhandelten Raumordnungsvertrag bedarf der Verkauf oder Vermietung/Untervermietung der Zustimmung des Gemeinderates und wird ein über 20 Jahre dauerndes Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde grundbücherlich eingetragen. Zusätzlich werden vertragliche Zuwiderhandlungen mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen den Raumordnungsvertrag mit den oben angeführten Bedingungen abschließt und das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Kössen im Grundbuch eingetragen wird.

15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung mit dem Land Tirol über die Förderung zur fortführenden Realisierung des Projektes „FTTH Glasfasernetz Gemeinde Kössen – Ausbaustufe 3“.

Der Bürgermeister informiert über den Fortschritt des Breitbandausbaues im Gemeindegebiet von Kössen. Der Ausbau im Gemeindegebiet schreitet ständig voran und wird gemäß dem Bundesförderungsprogramm in den nächsten Monaten der Breitbandausbau in den Ortsteilen Loferberg, Blaik und Durchen forciert.

Derzeit versorgt die KufNet von den ca. 2.100 Haushalten 705 Kunden mit Kabel-TV und 670 Kunden mit Internet. Seitens der Gemeinde Kössen wurden bis Ende 2020 rund EUR 1.330.000,-- in den heimischen Breitbandausbau investiert und sind an Fördergelder EUR 1.010.000,-- zurückgeflossen.

Im Bereich der Fördermaßnahmen wurde bereits die 2. Ausbaustufe der Förderung des Landes Tirols über gesamt EUR 250.000,-- mit einer Förderquote von 50% abgerechnet und wurde zwischenzeitlich unser Antrag für die 3. Ausbaustufe wiederum über gesamt EUR 250.000,-- (50%ige Förderquote) durch das Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Wirtschaft bearbeitet und die Förderungsvereinbarung zur Unterfertigung durch die Gemeinde Kössen übermittelt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen mit dem Land Tirol die Förderungsvereinbarung, 3. Ausbaustufe in Höhe von EUR 250.000,-- (50%ige Förderquote) abschließt.

16. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Liegenschaft Gst.Nr. 2634/6.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung unter TO-Punkt 2 beschlossen worden ist, dass Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst.Nr. 2634/1 und 2646/4 der KG 82109 Kössen zu ändern. Diese Änderung ist ein erster wichtiger Schritt zur Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Wohnbedarf, wobei die Ausweisung des neuen Siedlungsbereiches im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Freilandflächen des betroffenen Grundeigentümers zur Beseitigung von Oberflächenwässern des betroffenen Siedlungsgebietes Mühlbergweg (Errichtung eines Rückhaltebeckens) steht.

In weiterer Folge werden gemäß Grundteilungsentwurf zu Gst.Nr. 2634/1, gemäß Vermessung Rieser Bauer, Ziviltechniker KG, mit GZl. 45752/20 und datiert mit 08.03.2021, die beiden neuen Gst.Nr. 2634/5 und 2634/6 zu je 474m² gebildet.

Während das Gst.Nr. 2634/5 vom Eigentümer direkt an einen Interessenten verkauft wird, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, das Gst.Nr. 2634/6 zu einem Kaufpreis von EUR 50,-- zu erwerben, um diesen in weiterer Folge als Siedlungsgrund an einen einheimischen Interessenten zu verkaufen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen das Gst.Nr. 2634/6 mit einer Grundfläche von 474m² zu einem Kaufpreis von EUR 50,-- ankauft.

17. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (Vermessung „Rückhaltebecken Mühlberg“ Grundeigentümer Martin Achhorner „Exenberg“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 44974/18 B vom 18.02.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister informiert, dass zwischenzeitlich die Planung des Rückhaltebeckens am Mühlberg abgeschlossen ist und der zuständige Amtssachverständige eine positive Begutachtung abgegeben hat. Die geplante Errichtung des Rückhaltebeckens ist notwendig, um bei Starkregenereignissen einen verzögerten Abfluss der Oberflächenwässer sicherzustellen. Gemäß dieser Planung ist ein Flächenbedarf von 2642m² erforderlich und werden diese von der Gemeinde zu einem Kaufpreis von EUR 18,--/m² erworben. Zwischenzeitlich liegt auch die Vermessungsurkunde zu diesem Projekt, datiert mit 05.03.2021 vor.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 190 und 191/1, KG 82109 Kössen,

(Vermessung „Rückhaltebecken Mühlberg“ Grundeigentümer Martin Achhorner „Exenberg“) laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 44974/18 B vom 05.03.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

18. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche der Gst.Nr. 4391/2.

Der Bürgermeister informiert, dass der Eigentümer des Gst.Nr. 2529, KG 82109 Kössen, (Brodhäusl) eine an seine Liegenschaft direkt angrenzende Teilfläche des Öffentlichen Guts Gst.Nr. 4391/2 (Vermessungsgrenze bildet der Bereich des Straßenbelagsübergangs von Asphalt auf Schotter) erwerben würde.

Bereits im Jahre 2019 hat der Kaufinteressent angefragt und wurde dies bereits in der GV-Sitzung vom 09.12.2019 besprochen und wurde ihm der Verkaufspreis mit EUR 35,--/m², sowie der verpflichtenden Einräumung von verschiedenen Dienstbarkeiten mitgeteilt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Teilfläche des Öffentlichen Guts Gst.Nr. 4391/2 (Vermessungsgrenze bildet der Bereich des Straßenbelagsübergangs von Asphalt auf Schotter) an den Eigentümer des angrenzenden Gst.Nr. 2529, zu einem Verkaufspreis mit EUR 35,--/m² veräußert wird. Zu Lasten dieser kaufgegenständlichen Liegenschaft sind die Dienstbarkeiten des uneingeschränkten Geh-, Fahrrechtes und uneingeschränkten Rechtes der Verlegung und des Betriebes von Versorgungsleitungen aller Art zugunsten der Österreichischen Bundesforste, des Eigentümers des Gst.Nr. 2535, KG 82109 Kössen, der Gemeinde Kössen und dem Öffentlichen Wassergut einzuräumen. Zudem verpflichtet sich der Käufer die Vermessungs- und Grundbuchkosten sowie die Vertragskosten samt Dienstbarkeitsregelungen zu tragen.

19. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Absichtserklärung über die Anmietung von Einheiten für Betreutes Wohnen im künftigen Wohn- und Geschäftshaus der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der Geschäftsführung der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen bereits mehrere Gespräche über den geplanten Neubau eines Geschäfts- und Wohnhauses am Raika-Areal unmittelbar neben Kirche und Friedhof geführt wurden.

Dieses Wohn- und Geschäftshaus ist als Mietshaus konzipiert und sollen die Flächen an Unternehmen und Private vermietet werden. Dabei ist geplant, dass zwölf Einheiten Betreutes Wohnen samt einem Gemeinschaftsraum an die Gemeinde vermietet und die Betreuung über den Sozialsprengel abgewickelt werden soll. Aufgrund der speziellen Verwendung sind die Flurbereiche 1,5m bis 1,65m breit und wird der Personenaufzug derart ausgeführt, dass ein Bettentransport möglich ist.

Seitens der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen wird der Gemeinde für die Anmietung der Einheiten für Betreutes Wohnen ein Mietzins von netto EUR 10,--/m², zuzüglich Betriebskosten von netto ca. 2,50/m² angeboten. Seitens der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen wird um Rückmeldung gebeten, ob zu diesen Konditionen seitens der Gemeinde Kössen die Einheiten für das Betreute Wohnen zu diesen Konditionen angemietet werden könnten. Hinsichtlich der Berücksichtigung dieser zusätzlichen Einheiten für das Betreute Wohnen im Strukturplan 2022 – 2032 wurden bereits Abklärungsgespräche mit Bezirkshauptmann Dr. Michael Berger und dem Land Tirol/Abteilung Soziales geführt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass mit der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen die gewünschte Absichtserklärung abgeschlossen werden kann. Auf Basis dieser Absichtserklärung wird die Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen ihre

Planungen unter Einbindung der Gemeinde fortführen und die Gemeinde Kössen weitere Abklärungen zur Erlangung der zusätzlichen Einheiten für das Betreute Wohnen im Strukturplan 2022 – 2032 fortführen.

20. Bericht und Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen der Ansätze des Voranschlages 2020 und deren haushaltsmäßige Bedeckung.

Bürgermeister Reinhold Flörl übergibt das Wort an Finanzverwalterin Ingrid Kurz. Diese führt anhand einer Aufstellung, die alle Gemeinderäte erhalten haben, die nachstehenden Ausgabenüberschreitungen und deren haushaltsmäßiger Bedeckung gemäß den Bestimmungen von § 95 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus und werden sodann einstimmig genehmigt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung
1/000000-728000	Gewählte Gemeindeorgane	Schulungen GR	8.960,00	100,00	8.860,00
1/010000-400000	Zentralamt	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	1.964,91	500,00	1.464,91
1/010000-582000	Zentralamt	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	29.884,89	27.300,00	2.584,89
1/010000-457000	Zentralamt	Druckwerke	3.866,53	1.100,00	2.766,53
1/010000-042010	Zentralamt	Luftentkeimungsgeräte	4.350,59	0,00	4.350,59
1/010000-618010	Zentralamt	Instandhaltung Plakatwand	5.023,21	0,00	5.023,21
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge VB I	127.836,80	117.700,00	10.136,80
1/022000-724000	Standesamt	Reisegebühren	2.433,96	0,00	2.433,96
1/022000-752000	Standesamt	Beitrag an Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen	38.853,06	33.500,00	5.353,06
1/022000-582000	Standesamt	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	5.903,36	0,00	5.903,36
1/022000-510000	Standesamt	Geldbezüge VB I	29.558,97	0,00	29.558,97
1/023000-510000	Einwohneramt	Geldbezüge VB I	62.457,97	59.300,00	3.157,97
1/026000-510000	Sonstige Einrichtungen	Geldbezüge VB I	2.697,44	0,00	2.697,44
1/029000-042000	Amtsgebäude	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.896,86	0,00	2.896,86
1/029000-614000	Amtsgebäude	Instandh. Gebäude u. Anlagen	8.466,89	5.000,00	3.466,89
1/029000-600000	Amtsgebäude	Energiebezüge	16.539,15	8.200,00	8.339,15
1/029000-614900	Amtsgebäude	Sanierung Wasserleitungen	186.827,91	130.000,00	56.827,91
1/030000-042000	Bauamt	Aktenschrank	3.496,50	0,00	3.496,50
1/030000-728020	Bauamt	Lfd. Flächenwidmungsänderungen und Bebauungsplanerlassungen	27.121,60	20.000,00	7.121,60
1/080000-752000	Pensionen	Beitrag an Gde. Verb. Pensionsfond	106.544,85	97.000,00	9.544,85
1/163010-040010	Freiwillige Feuerwehr Kössen	MTF-A Mannschaftstransport Fahrzeug	1.684,80	0,00	1.684,80
1/163010-618920	Freiwillige Feuerwehr Kössen	Reparatur Einbaupumpe Tanklöschfahrzeug	10.924,73	5.000,00	5.924,73
1/163010-600000	Freiwillige Feuerwehr Kössen	Energiebezüge	13.409,16	3.300,00	10.109,16
1/163020-614000	Freiwillige Feuerwehr Bichlach	Instandh. v. Gebäuden u. Bauten	2.997,12	1.500,00	1.497,12
1/211010-600000	Volksschule Kössen	Energiebezüge	11.284,42	3.200,00	8.084,42
1/211020-728000	Volksschule Bichlach	Entgelte f. sonstige Leistungen	4.144,00	100,00	4.044,00
1/211020-614000	Volksschule Bichlach	Instandh. Gebäude U. Anlagen	8.816,09	1.000,00	7.816,09
1/212000-457000	Neue Mittelschule	Druckwerke	4.915,68	2.500,00	2.415,68
1/212000-618010	Neue Mittelschule	Lfd. Instandhaltung EDV	7.006,52	4.000,00	3.006,52

1/212000-728010	Neue Mittelschule	EDV-Schulverwaltungsprogramme	3.770,98	0,00	3.770,98
1/212000-728000	Neue Mittelschule	Rundfunk u. Fernsehgebühren	6.273,31	500,00	5.773,31
1/212000-511900	Neue Mittelschule	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	6.782,10	0,00	6.782,10
1/212000-614000	Neue Mittelschule	Instandh. Gebäude U. Anlagen	30.008,33	16.000,00	14.008,33
1/212000-600000	Neue Mittelschule	Energiebezüge	60.524,48	14.000,00	46.524,48
1/240000-456000	Kindergärten	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	11.322,99	7.000,00	4.322,99
1/240000-600000	Kindergärten	Energiebezüge	12.502,18	4.000,00	8.502,18
1/259000-600000	Jugendbetreuung	Energiebezüge	2.298,36	500,00	1.798,36
1/259000-729000	Jugendbetreuung	Sonstige Ausgaben	2.340,37	300,00	2.040,37
1/259000-614000	Jugendbetreuung	Instandhaltung Gebäude	2.880,86	300,00	2.580,86
1/262000-614000	Sportplätze	Instandh. Gebäude	4.692,11	2.000,00	2.692,11
1/262000-619000	Sportplätze	Instandh. Sportanlagen	26.663,41	20.000,00	6.663,41
1/263000-728000	Turn- und Sporthallen	Sonstige Ausgaben	1.900,00	300,00	1.600,00
1/263000-705000	Turn- und Sporthallen	Bestandszins	13.045,08	9.600,00	3.445,08
1/263000-600000	Turn- und Sporthallen	Energiebezüge	12.461,23	8.000,00	4.461,23
1/263000-614000	Turn- und Sporthallen	Instandhaltung von Gebäuden	15.073,27	3.000,00	12.073,27
1/263000-705010	Turn- und Sporthallen	Leasingrate	104.455,20	77.500,00	26.955,20
1/264000-600000	Eislaufplätze und -hallen	Energiebezüge	6.747,53	0,00	6.747,53
1/269010-618000	Skaterpark	Instandhaltung	4.291,35	100,00	4.191,35
1/320200-751000	Landesmusikschule - Expositur	Lds.-Musikschule Personalkosten	80.809,35	65.000,00	15.809,35
1/369000-729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Jungbürgerfeier	11.652,50	8.000,00	3.652,50
1/411000-751300	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	Beitrag Tir.Mindestsicherungsgesetz Privatrechtsbereich	316.315,00	288.400,00	27.915,00
1/413000-751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	Beitrag Tiroler Teilhabegesetz	258.310,00	254.300,00	4.010,00
1/429000-752000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverb. und -fonds	18.903,68	15.000,00	3.903,68
1/480000-768000	Allgemeine Wohnbauförderung	Wohnbauförderung	130.667,97	65.000,00	65.667,97
1/510100-522000	Sprengelart - Sanitätssprengel	Aushilfsentschädigungen	5.803,59	3.800,00	2.003,59
1/519000-728100	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Covid Initiative "Tirol testet" - Werkverträge	4.600,00	0,00	4.600,00
1/519000-728000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Tirol testet - Covid-19 Teststraße	6.488,96	0,00	6.488,96
1/531000-729000	Warndienste	Lawinenkommission	6.468,91	3.500,00	2.968,91
1/612000-728010	Gemeindestraßen	Straßenprojekt Wegverlegung Lippen Planung	2.040,00	0,00	2.040,00
1/612000-728000	Gemeindestraßen	Vermessungen	21.182,29	10.000,00	11.182,29
1/612000-777000	Gemeindestraßen	Zuschüssen an Weginteressentschaften (1/3 Anteile)	42.418,48	5.000,00	37.418,48
1/612000-611000	Gemeindestraßen	Lfd. Instandhaltungen Straßen, Wege, Brücken	129.756,66	80.000,00	49.756,66
1/612000-002014	Gemeindestraßen	Waidach Nebenfahrbahn	187.881,29	35.000,00	152.881,29
1/680000-757000	Post- und Telekommunikationsdienste	Transfer an Wassergenossenschaft Moserberg	12.225,00	0,00	12.225,00

1/680000-772000	Post- und Telekommunikationsdienste	Planungsverband Investitionsbeitrag	13.190,00	0,00	13.190,00
1/771000-755020	Maßnahmen z.Förderung d.Fremdenverk	Subvention f. PCR-Tests bei Beherbergungsbetrieben	12.795,00	0,00	12.795,00
1/771000-754010	Maßnahmen z.Förderung d.Fremdenverk	Zuschuss an TVB-Kaiserwinkl f. touristische Werbemaßnahmen	83.000,00	50.000,00	33.000,00
1/789000-006000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Erschließung Gewerbegebiet Hüttfeldstraße	1.730,88	0,00	1.730,88
1/815000-006010	Park- und Grünanlagen Kinderspielplätze	Hundespielplatz	21.428,12	11.000,00	10.428,12
1/817000-728020	Friedhöfe	Graberrichtungskosten	2.676,14	1.000,00	1.676,14
1/820000-617000	Wirtschaftshöfe	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.098,37	500,00	1.598,37
1/820000-020000	Wirtschaftshöfe	Maschinen und maschinelle Anlagen	1.824,57	0,00	1.824,57
1/820000-400000	Wirtschaftshöfe	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	6.701,33	2.500,00	4.201,33
1/840000-710000	Grundbesitz	Öffentliche Abgaben	10.108,52	3.500,00	6.608,52
1/840000-001000	Grundbesitz	Div. Grundkäufe u. Servitute	9.039,00	0,00	9.039,00
1/840003-001000	Siedlung Hochau	Erschließungskosten	1.482,87	0,00	1.482,87
1/840003-728000	Siedlung Hochau	Vermessung	5.721,30	0,00	5.721,30
1/842000-610000	Waldbesitz Gemeindewald	Aufforstungen	2.000,74	500,00	1.500,74
1/850000-729000	Wasserversorgung	Sonstige Ausgaben	1.634,78	100,00	1.534,78
1/850000-020000	Wasserversorgung	Maschinen und maschinelle Anlagen	3.090,00	0,00	3.090,00
1/850000-511000	Wasserversorgung	Geldbezüge VB II	51.280,29	47.200,00	4.080,29
1/851000-755101	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Betriebskosten AV.Walchsee-Kössen	50.352,56	45.000,00	5.352,56
1/851000-755100	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Betriebskosten AV.Kössen-Schwendt	314.958,46	305.000,00	9.958,46
1/851000-346000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Darlehensstilgungen an Banken	243.999,39	214.100,00	29.899,39
1/852000-728013	Betriebe der Müllbeseitigung	Müll aus Öffentl.Sammelbehältern	11.393,10	9.600,00	1.793,10
1/852000-728010	Betriebe der Müllbeseitigung	Restmüll - Deponiekosten	59.037,00	55.000,00	4.037,00
1/852000-728000	Betriebe der Müllbeseitigung	Restmüll - Abfuhrkosten	39.116,57	34.500,00	4.616,57
1/859400-510900	Altenwohnheim	Geldbezüge VB I, einmalig	2.000,00	0,00	2.000,00
1/859400-728020	Altenwohnheim	EDV-Kosten (Ild.)	8.138,31	6.000,00	2.138,31
1/859400-728040	Altenwohnheim	Schulungskosten	4.169,08	1.500,00	2.669,08
1/859400-580000	Altenwohnheim	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	15.576,15	12.900,00	2.676,15
1/859400-454000	Altenwohnheim	Reinigungsmittel	20.636,80	17.000,00	3.636,80
1/859400-511900	Altenwohnheim	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	5.055,00	0,00	5.055,00
1/859400-459000	Altenwohnheim	Sonstige Verbrauchsgüter	6.629,04	700,00	5.929,04
1/859400-520000	Altenwohnheim	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	6.648,32	0,00	6.648,32
1/859400-400000	Altenwohnheim	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	12.554,28	3.200,00	9.354,28
1/859400-582000	Altenwohnheim	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	87.869,77	77.300,00	10.569,77
1/859400-600000	Altenwohnheim	Energiebezüge	35.566,46	18.500,00	17.066,46

1/859400-510000	Altenwohnheim	Geldbezüge VB I	119.087,55	58.200,00	60.887,55
1/859410-729900	Sozialzentrum Neubau	Sonstige Einmalige Ausgaben	15.113,81	0,00	15.113,81
1/859410-670000	Sozialzentrum Neubau	Versicherungen	20.000,00	0,00	20.000,00
1/859410-010000	Sozialzentrum Neubau	Baukosten	2.035.278,67	1.725.400,00	309.878,67
1/859500-522000	Pflegeheim	Zivildienst	20.620,11	10.800,00	9.820,11
1/859500-640000	Pflegeheim	Rechts- und Beratungsaufwand	14.900,00	0,00	14.900,00
1/859500-510900	Pflegeheim	Geldbezüge VB I, einmalig	65.748,95	0,00	65.748,95
1/899000-042000	Ortsmarketing	Geschirrspülmaschine	3.048,98	0,00	3.048,98
1/899000-400000	Ortsmarketing	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	5.459,14	500,00	4.959,14
1/899000-614900	Ortsmarketing	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	22.643,55	0,00	22.643,55
1/900000-728000	Finanzverwaltung	Kosten F. Datenverarbeitung	40.347,02	38.000,00	2.347,02
1/900000-500000	Finanzverwaltung	Geldbezüge der Beamten	53.723,41	40.700,00	13.023,41
1/914000-755000	Beteiligungen	Betriebskostenzuschuss Veranstaltungszentrum	116.250,00	110.000,00	6.250,00
Summe			5.990.148,18	4.416.600,00	1.573.548,18

Bedeckung				
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Bezeichnung	Betrag
2/859410+300000	Sozialzentrum Neubau	Zuschuss KIG-2020	Mehreinnahme	455.715,21
2/859410+302000	Sozialzentrum Neubau	Investitionsbeitrag Gemeinde Schwendt	Mehreinnahme	210.000,00
2/859410+871000	Sozialzentrum Neubau	Bedarfszuweisungen	Mehreinnahme	120.000,00
2/859410-010010	Sozialzentrum Neubau	Planungskosten	Minderausgabe	186.473,75
1/899000-010000	Ortsmarketing	Büroumbau	Minderausgabe	23.000,00
1/212000-451000	Neue Mittelschule	Brennstoffe	Minderausgabe	42.500,00
1/612000-002020	Gemeindestraße	Gehweg Erlau	Minderausgabe	70.992,22
1/612000-002000	Gemeindestraße	Brückensanierungen	Minderausgabe	110.000,00
2/022000+862000	Standesamt	Personalkostenersatz Verband	Mehreinnahme	39.175,25
2/029000+816000	Amtsgebäude	Kostenbeitrag von Tiroler Versicherung	Mehreinnahme	18.000,00
1/163010-451000	Freiwillige Feuerwehr Kössen	Brennstoffe	Minderausgabe	5.000,00
1/211010-451000	Volksschule Kössen	Brennstoffe	Minderausgabe	8.400,00
1/212000-451000	Neue Mittelschule	Brennstoffe	Minderausgabe	42.500,00
1/859500-510000	Pflegeheim	Geldbezüge VB I	Minderausgabe	47.849,42
2/840003+001000	Siedlung Hochau	Verkaufserlös Siedlergründe	Mehreinnahme	139.415,00
2/840002+001000	Siedlung Schwabenfeld	Verkaufserlös Siedlergründe	Mehreinnahme	54.527,33
Summe				1.573.548,18

21. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen für das Finanzjahr 2020 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001.

Gemäß den Bestimmungen von § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 übernimmt Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz im Gemeinderat.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde für die Dauer von vierzehn Tagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindebewohner vom 09.03.2021 bis 24.03.2021 aufgelegt. Es gab keine Einsichtnahmen. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde auf digitalem Weg ein Exemplar des

Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellt. Der Überprüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss am 8. März 2021 vorgeprüft.

An alle Gemeinderäte wird eine Aufstellung mit zusammengefassten Informationen aus dem Rechnungsabschluss 2020 ausgeteilt und von Finanzverwalterin Ingrid Kurz erläutert.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Hans Peter Schwentner, informiert über die am 8. März 2021 vorgenommene Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Gestellte Fragen konnten zur vollen Zufriedenheit eindeutig beantwortet werden. Es gibt dazu keine offenen Fragen. Daher stellt Hans-Peter Schwentner den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger für das Jahr 2020.

Für die Zeit der Abstimmung zum gestellten Antrag verlässt der Bürgermeister den Saal des Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl. Da es keine weiteren Fragen zum vorgelegten Rechnungsabschluss gibt, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kössen in Abwesenheit des Bürgermeisters, den in der Zeit vom 09.03.2021 bis 24.03.2021 zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Entwurf des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen vom 05.03.2021 für das Finanzjahr 2020 einstimmig mit 16:0 Stimmen nach den Bestimmungen des § 108 (2 und 3) Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wie folgt und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen:

Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

Summe Erträge	13.178.011,84
Summe Aufwendungen	11.471.774,59
Saldo (0) Nettoergebnis	1.706.237,25

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.011.687,54
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	834.525,70
Summe Haushaltsrücklagen	177.161,84

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.883.399,09
--	---------------------

Finanzierungshaushalt (Anlage 1b)

OPERATIVE GEBARUNG	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	12.263.273,60
Summe Auszahlungen operative Gebarung	9.196.063,88
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	3.067.209,72

INVESTIVE GEBARUNG	
Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.061.760,02

Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.262.488,42
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-2.200.728,40

Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	866.481,32
--	-------------------

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	532.088,05
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-532.088,05

Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	334.393,27
---	-------------------

NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAME GEBARUNG	
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	8.947.387,72
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	9.090.075,73
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-142.688,01
Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	191.705,26

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

	Endbestand 31.12.2019	Endbestand 31.12.2020
Summe Aktiva	44.709.640,76	47.776.705,63
Summe Passiva	44.709.640,76	47.776.705,63

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettovermögen	Haushaltsrücklagen	Neubewertungsrücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12.2019	36.244.745,86	0,00	1.473.038,37	0,00	37.717.784,23
Angepasstes Nettovermögen	36.244.745,86	0,00	1.473.038,37	0,00	37.717.784,23

zum 31.12.2019					
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	xxx	xxx	xxx	1.241,21	xxx
Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)	xxx	1.706.237,25	xxx	xxx	1.706.237,25
Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SU23)	xxx	177.161,84	-177.161,84	xxx	0,00
Nettovermögen zum 31.12.2020	36.244.745,86	1.883.399,09	1.295.876,53	1.241,21	39.452.262,69

Liquide Mittel (Kassenbestand) per 31.12.2020

Barkasse	1.311,18
Volksbank Tirol (AT46 4239 0020 1001 0017)	263.622,50
Sparkasse Kufstein (AT94 2050 6018 0000 0083)	44.098,74
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt (AT93 3626 4000 0002 0933)	701022,37
Summe Bankkonten	1.008.743,61
Mietkautionen	8.025,77
Sporthalle Leasing Restbuchwert	255.091,66
Abfertigungsrücklage AWH/Pflegeheim	84.430,37
Erbschaft Rabanser/Lindner	110.369,16
Investitionsrücklage	605.490,15
AWH/Pflegeheim Spenden	35.851,75
Soziale Zwecke Raiffeisenbank	4.268,33
Betriebsmittelrücklage	200.348,08
Summe Zahlungsmittelreserven	1.295.876,53
Gesamtsumme	2.313.957,09

21a. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Standortes für den Neubau des Kindergartens und der Volksschule Kössen.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den mit der Standortprüfung beauftragten Planer Herrn Hans Lerchenberger.

Herr Hans Lerchenberger teilt mit, dass er gemeinsam mit einem im Bereich Kindergarten- und Volksschulbau spezialisierten Architekten eine Bebauungsstudie erstellt hat. Die Bebauungsstudie bezieht sich auf den derzeitigen Standort des bestehenden Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt, der frei wird, sobald diese Betreuungseinheit in das derzeit im Bau befindliche Sozialzentrum übersiedelt, sodass an diesem Standort der Kindergarten und die Volksschule errichtet werden sollen.

Dieser Bebauungsstudie wurde ein Raumprogramm zugrunde gelegt, das zehn Volksschulklassen, die Musikschule, eine Einfachtturnhalle, eine Hortgruppe, acht Kindergartengruppen, zwei alterserweiterte Kinderkrippengruppen sowie ausreichende Freiflächen für die Schüler und Kindergartenkinder umfasst.

Weiters ist geplant, dass das gesamte Kindergarten- und Schulzentrum autofrei ausgeführt werden soll. Dies soll dadurch realisiert werden, dass eine Ein- und Ausstiegszone im Bereich des Parkplatzes Sternfeld platziert wird. Dort gibt es Parkmöglichkeiten sowie einen Zubringer- und Abholbereich für Schulkinder und Kindergartenkinder. Für Kindergartenkinder ist geplant, dass das Betreuungspersonal des Kindergartens die Kinder am Sternfeld-Parkplatz übernimmt und in die jeweilige Kindergartengruppen bringt. Damit ist sichergestellt, dass die Eltern von Kindergartenkindern bereits am Sternfeld-Parkplatz ihre Kinder dem Kindergartenpersonal zur Betreuung übergeben und den Parkplatz in der Folge rasch wieder verlassen können. Volksschulkinder hingegen treten ausgehend vom Sternfeld-Parkplatz ihren Schulweg an. Die prognostizierten Gesamtkosten des Neubaus von Kindergarten und Volksschule liegt bei rund netto EUR 13 Mio..

In der Folge werden über den künftigen Standort sowie das angedachte Verkehrskonzept diskutiert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass am Standort des derzeitigen Altenwohn- und Pflegeheims Kössen-Schwendt der Neubau der Volksschule und Kindergarten Kössen errichtet wird.

Um 21:53 Uhr verlässt Herr Johann Schwentner den Sitzungssaal und kehrt um 21:55 Uhr wieder zurück.

22. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten GR-Sitzung hinsichtlich einer allfälligen Einführung einer Abgabe für die Einleitung von Regenwasser in das Öffentliche Kanalnetz festgelegt wurde, dass seitens der Gemeindeverwaltung Recherchen vorzunehmen sind. Als Ergebnis teilt der Bürgermeister mit, dass die Marktgemeinde St. Johann in Tirol in ihrer Kanalgebührenordnung eine Anschlussgebühr und eine laufende Benützungsg Gebühr für die Einleitung der Niederschlagswässer in das Kanalnetz vorgesehen hat. Es wurde jedoch dazu mitgeteilt, dass dafür umfangreiche und kostenintensive Vorarbeiten notwendig waren: Diese Vorarbeiten bestanden darin, dass im Jahre 2012 die Firma AVT eine Überfliegung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt hat, um Luftbildaufnahmen zu befestigten Flächen und Dachflächen pro Grundstück zu erfassen. Damals hat der Überflug rund EUR 50.000,- gekostet. In der Folge erhielten alle Bewohner der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Information, dass eine Abgabe eingeführt wird und die Gemeindebewohner bis zu einer festgelegten Frist einen Nachweis zu erbringen haben, dass ihr Oberflächenwässer nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Mangels eines Nachweises erfolgte automatisch die Verschreibung einer laufenden Benützungsg Gebühr.

Bei Vornahme von Anschlussarbeiten bei öffentlichen Wasser-, Abwasser- oder Oberflächenwassernetz ist ein Mitarbeiter der Gemeinde oder des Abwasserverbandes

verpflichtend eingebunden. Zudem kontrolliert ein eigener Kanalfacharbeiter mit Kamerabefahrungen ständig den Kanal und betreut im Zuge dessen auch den Kanal-Kataster. Kürzlich wurde ein neuer Überflug durch den AVT vorgenommen, um die Daten zu aktualisieren und sind dabei EUR 20.000,- angefallen. Ganz generell wurde dazu mitgeteilt, dass mit der Einführung dieser Abgabe ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden war. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Gegensatz zur Gemeinde Kössen eine Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz für Oberflächenwässer besteht.

Der Bürgermeister informiert weiters, dass Herr Martin Unterrainer am 03.03.2021 die Baubewilligung für den Neubau eines Gastgewerbebetriebes bestehend aus einem Hotelgebäude als Haupthaus mit 17 freistehenden Chalthes und einer Tiefgarage (Bereich Clubhaus) bewilligt wurde.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass rund 90% der Gewerke für den Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt vergeben worden sind und dabei das Gesamtprojekt immer noch innerhalb der Plansumme des Finanzierungsplans liegt.

GR Martina Keiler begrüßt die positive Beschlussfassung im Gemeinderat über den festgelegten Standort für den Neubau der Volksschule und des Kindergartens. Sie bedankt sich bei den VolksschulpädagogenInnen und dem Volksschuldirektor für die Geduld und das Verständnis, dass man sich im Jahre 2017 für den Neubau des Sozialzentrums und gegen den Neubau des Kindergartens und der Volksschule entschieden hat.

GR Hans Knoll informiert über die neu gestartete Aktion des Ortsmarketings zur Förderung der Gastronomie. Unter dem Motto „Gemeinsam mehr GEWINNEN“ können Konsumenten ihren Kaufbeleg über einen Einkauf in einem Kössener Betrieb oder ihren Auftrag für einen Kössener Betrieb an das Ortsmarketing übermitteln. Von diesen Aussendungen werden wöchentlich fünf Gewinner gezogen, die jeweils zwei 25 Euro-Gutscheine für die Gastronomie erhalten. Als Sponsoren dieser Aktionen fungieren die drei heimischen Kreditinstitute. Derzeit ist die Aktion auf zehn Wochen gesichert und verlängert sich dieser Zeitraum mit der Beteiligung weiterer Sponsoren.

GR Adam Aigner informiert über den Baufortschritt bei der Generalsanierung der Alleestraße und den dabei entstehenden zeitintensiven Abklärungsbedarf. Ergänzend berichtet GR Adam Aigner über den Projektzwischenstand bei dem in der Planung befindlichen Neubau eines Rückhaltebeckens im Bereich des Mühlbergwegs.

23. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 05.05., 09.06. und 07.07., 15.09., 20.10., 24.11. und 22.12.2021 mit Beginn um 19:30 Uhr sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 26.04., 31.05., 28.06., 06.09., 11.10., 15.11. und 13.12.2021 mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

GR Hans Knoll informiert über die Gutscheinaktion des GriaßDi-Vereins und die laufende Steigerung des Umsatzes seit ihrer Einführung. Mit dieser Gutscheinaktion ist sichergestellt, dass Konsumenten vermehrt in der Kaiserwinkl-Region einkaufen und somit das Geld in der Region verbleibt.

GR Franz Gründler bedankt sich für die Installierung der COVID-Teststraße, die sehr wichtige Einrichtung für den Pendlerverkehr nach Deutschland ist.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 22:25 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl